

Externe Bachelor- bzw. Masterarbeiten

Hinweise für Professoren und Professorinnen sowie Studierende der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Bei der Durchführung und Betreuung von Abschlussarbeiten (Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeiten) und Studien-/Projektarbeiten entstehen immer wieder Fragen zum Urheberrecht, zum Prüfungsrecht, zu den Kosten, den Anforderungen an die Vertraulichkeit und die Verwertung von Entwicklungs- und Forschungsergebnissen. Die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen ist - gerade zum Schutz der handelnden Personen - von großer Wichtigkeit. Dieses Merkblatt zeigt die häufigsten Konstellationen und ihre Problemfelder und Lösungen auf.

1. Bachelor- bzw. Masterarbeiten

Bachelor- bzw. Masterarbeiten (im Folgenden als „Abschlussarbeit/en“ bezeichnet) sind Prüfungsleistungen. Bevor in diesem Zusammenhang Verträge mit Unternehmen geschlossen werden, müssen insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

Eine Abschlussarbeit darf gem. RaPO nur mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der OTH Regensburg ausgeführt werden, wenn gleichzeitig die Betreuung durch einen Prüfer oder eine Prüferin der OTH Regensburg sichergestellt ist. Die Themenstellung für die Abschlussarbeit und der formale Ablauf liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Professors bzw. der betreuenden Professorin. Themenvorschläge von Unternehmen oder Studierenden sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen. Eine Einflussnahme auf das Thema oder den Inhalt der Abschlussarbeit kann dem Unternehmen vertraglich nicht eingeräumt werden. Die Bearbeitung der Arbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums durchführbar sein.

2. Geheimhaltungsverpflichtung bzgl. firmeninterner/firmenbezogener Daten

- Vertragliche Verpflichtungen können seitens der Studierenden eingegangen werden, wenn im Vertrag geregelt ist, dass sie die Abschlussarbeit trotzdem ungehindert bearbeiten und den für die Prüfung und Beurteilung der Abschlussarbeit zuständigen Stellen aushändigen können.
- Seitens der OTH Regensburg wird im Kontext von Abschlussarbeiten keine Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Unternehmen unterzeichnet. Prüfer bzw. Prüferinnen der OTH Regensburg sollen auch keine individuelle Vereinbarung unterzeichnen. Gerne verwendet werden kann das im Intranet befindliche Muster einer Erklärung, welches ausschließlich auf die gesetzlichen Normen verweist.
- Die Abschlussarbeiten können durch die Verfasser grundsätzlich veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung kann aber durch die Aufnahme eines sog. „Sperrvermerks“ seitens des Verfassers bzw. der Verfasserin beschränkt oder ausgeschlossen werden (z. B. bzgl. bestimmter unternehmensinterner Zahlen und Daten). Zweckmäßig ist eine zeitliche Befristung für eine Veröffentlichungssperre vorsehen.

3. Urheber- und patentrechtliche Feststellungen

- Das Urheberrecht und daraus folgende Verwertungs- und Nutzungsrechte an der Abschlussarbeit stehen allein dem Verfasser bzw. der Verfasserin der Abschlussarbeit zu. Die selbstständige Bearbeitung durch die Studierenden schließt das „automatische“ Entstehen eines Miturheberrechts der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors selbst dann aus, wenn von diesen wesentliche Anregungen für die Abschlussarbeit gegeben wurden. Die OTH Regensburg bzw. betreuende Professorinnen bzw. Professoren oder Dritte wie Unternehmen können Nutzungsrechte an der Abschlussarbeit erwerben, wenn der Verfasser bzw. die Verfasserin ihnen solche vertraglich einräumt. Dabei folgt aus dem besonderen Abhängigkeitsverhältnis des Studierenden während der Prüfungssituation, dass die Hochschule mit ihm z.B. im Rahmen von Forschungsprojekten keinerlei Vereinbarungen über eine Abtretung seiner Rechte an die Hochschule treffen darf. Verhandlungen darüber dürfen erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufgenommen werden. Dem oder der Studierenden sollte i. d. R. zumindest ein einfaches Nutzungsrecht zu privaten Zwecken verbleiben.
- Werden die in der Abschlussarbeit enthaltenen Erkenntnisse und dort entwickelten Theorien in einer anderen Veröffentlichung verarbeitet, muss die Herkunft durch eine Fundstellenangabe belegt werden.
- Stellt sich während der Arbeit eine neue technische Idee/Erfindung ein, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz durch Patentanmeldung in Betracht. Patentschutz ist nur möglich, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Eine Patentanmeldung muss also vor einer Veröffentlichung der Abschlussarbeit, in der die Erfindung durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt ist, erfolgen bzw. die Abschlussarbeit muss für eine Veröffentlichung gesperrt werden. Als Erfinder bzw. Erfinderin gelten alle Personen, die einen essentiellen erfinderischen Beitrag zu der Idee beigesteuert haben. Der mögliche Kreis der Erfinder bzw. Erfinderrinnen umfasst insbesondere die Studierenden, den betreuenden Professor bzw. die betreuende Professorin und mögliche externe Betreuer bzw. Betreuerinnen. Bei Miterfinderschaft von Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen der Hochschule muss eine Meldung an die OTH Regensburg erfolgen (Formblatt liegt vor). Für die vertragliche Einräumung von Rechten an Erfindungen gelten die obigen Ausführungen zur Einräumung von Nutzungsrechten entsprechend.

Ansprechpartner für Patentfragen: Prof. Dr. Stefan Kreitmeier
(E-Mail: stefan.kreitmeier@physik.uni-regensburg.de; Tel.: 943-2322).

4. Finanzielle Leistungen des Unternehmens

Die Hochschule bzw. die Professorinnen und Professoren dürfen keinerlei Bezahlung für die Durchführung der Abschlussarbeit erhalten. Es auch kann keine Kostenerstattung durch die Firmen für Aufwand in Verbindung mit einer externen Abschlussarbeit geben, etwa Fahrtkosten. Die Annahme oder Forderung solcher Zahlungen - ob für die Hochschule oder gar persönlich - ist strafbar. Es ist zu beachten, dass auch Spenden von Unternehmen unzulässig sind, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit der Abschlussarbeit stehen. Darüber hinaus darf der betreuende Hochschullehrer darf kein privates wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Abschlussarbeit haben.

5. Abschlussarbeiten in Drittmittelprojekten

Wenn im Rahmen von Drittmittelprojekten Abschlussarbeiten bearbeitet werden sollen, darf die Zeit, die für die Betreuung der Arbeit aufgewendet wird, dem Drittmittelgeber nicht in Rechnung gestellt werden. Auch die Arbeit des Studierenden kann nicht verrechnet werden. Folgende Vorgehensweise wird hier empfohlen: Das Projekt sollte zu Beginn vollständig kalkuliert werden, ohne Abschlussarbeiten miteinzurechnen. Wenn dann anschließend bei der Durchführung des Projektes einzelne Fragestellungen über Abschlussarbeiten bearbeitet werden, ist dies unproblematisch. Da es sich bei den Abschlussarbeiten um

Prüfungsleistungen handelt, kann ein Studierender keine Vergütung (etwa als wissenschaftliche Hilfskraft) von der Hochschule erhalten, auch nicht im Rahmen von Drittmittelprojekten. Wenn ein Studierender eine Abschlussarbeit erstellt, kann er zeitgleich nur dann studentische Hilfskraft sein, wenn seine Dienstaufgaben als SHK getrennt von dem Thema der Abschlussarbeit sind.

6. Vericherungsschutz

- *Unfallversicherungsschutz:*

Studierende, die eine externe Abschlussarbeit anfertigen, sollten sich unbedingt beim jeweiligen Unternehmen und ggf. bei Versicherungen erkundigen, ob und welche zusätzlichen Versicherungen abgeschlossen werden sollten. I. d. R. erfolgt keine sozialrechtliche Eingliederung in den Betrieb und damit auch keine Haftung des Betriebes, falls Studierende dort einen Körperschaden erleiden. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Studierende entfällt für den Zeitraum, in dem sie außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs der OTH im Betrieb tätig oder auf Reisen sind. Folge: Es besteht keinerlei Unfallversicherungsschutz! Studierende sollten daher für diese Zeit ggf. eine private Unfallversicherung erwägen.

- *Krankenversicherungsschutz:*

besteht fort.

- *Haftpflichtversicherungsschutz:*

Studierende sollten außerdem den Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung erwägen und sich dazu bei Versicherungen erkundigen, um das Haftungsrisiko für Schäden, die sie ggf. im Unternehmen verursachen können, zu minimieren.

7. Umsatzsteuer

Die Einnahmen aus zusätzlichen Vergütungen unterliegen regelmäßig der Umsatzsteuer.

Regensburg, 21.01.2020

gez. Utto Spielbauer
Vizekanzler